

§ 5

Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen sind die vom Minister für Kohle und Energie zu erlassenden Allgemeinen Lieferbedingungen von Wärme verbindlich.

§ 6

Volkseigene, genossenschaftliche und private Hausverwaltungen sowie private Hausbesitzer und alle anderen Besitzer bzw. Verwalter von Miethäusern sind nicht berechtigt, auf Grund dieser Preisordnung eine Veränderung der Mieten oder der Heizkostenumlagen vorzunehmen.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Kohle und Energie.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Kohle und Energie
G o s c h ü t z
Minister

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs.

Vom 3. September 1956

Zur Ergänzung des § 2 der Anordnung vom 21. November 1953 über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs (GBl. S. 1157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für deutsche Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik haben, kann die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin von Bürgern oder Einrichtungen, die ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, beantragt werden.

(2) Die Anträge sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu stellen.

§ 2

(1) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die in Begleitung Erwachsener reisen, sind auf der Aufenthaltsgenehmigung der Begleitperson aufzuführen.

(2) Für alleinreisende Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können Aufenthaltsgenehmigungen auf Antrag erteilt werden.

§ 3

Die Aufenthaltsgenehmigung ist zu versagen, wenn durch den Einreisenden die Gewähr nicht gegeben ist, daß die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die demokratische Gesetzlichkeit eingehalten werden,

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1956

Ministerium des Innern
M a r o n
Minister

Anordnung

über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken.

Vom 21. August 1956

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und weiteren Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung wird den in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger an einer Veränderung der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken unmittelbar beteiligten Organen der volkseigenen Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung die Verantwortung für Verfügungen über Rechtsträgeränderungen übertragen. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird deshalb folgendes an geordnet:

§ 1

Rechtsträger volkseigener Grundstücke

(1) Rechtsträger können sein:

1. Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, die ihre Einnahmen und Ausgaben brutto im Staatshaushalt planen und abrechnen (Haushaltsorganisationen);
2. volkseigene Betriebe, die einen Finanz- oder einen Finanz- und Leistungsplan aufstellen und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (finanzplangebundene Betriebe), im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung;
3. gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften, die über eigenes Vermögen sozialistischen Charakters verfügen, sowie die von ihnen geschaffenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (nutznießende Rechtsträger).

(2) Im Zweifelsfall entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung darüber, wer Rechtsträger sein kann.

(3) Den in Abs. 1 Ziff. 3 genannten Organisationen und deren Einrichtungen können volkseigene Grundstücke zur Verwaltung und Nutznießung übertragen werden.

§ 2

Veränderungen in der Rechtsträgerschaft

Veränderungen in der Rechtsträgerschaft — nachstehend Rechtsträgerwechsel genannt — im Sinne dieser Anordnung sind die Abgabe eines Grundstücks und seine Ausbuchung aus der Bilanz oder Vermögensrechnung eines Rechtsträgers, in Verbindung mit der Übernahme des Grundstücks, seine Aufnahme in die Bilanz oder Vermögensrechnung eines anderen Rechtsträgers sowie die Eintragung des übernehmenden Rechtsträgers in die beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, geführte Liegenschaftskartei.

§ 3

Zeitpunkt des Rechtsträger Wechsels und Verrechnung geplanter Mittel

(1) Der Rechtsträgerwechsel hat grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar des Planjahres zu erfolgen,

(2) Soweit ein Rechtsträgerwechsel eines volkseigenen Grundstücks im laufenden Planjahr unumgänglich notwendig ist, ist wie folgt zu verfahren:

1. Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft ist zwischen dem abgebenden und übernehmenden Reell ts-träger festzulegen, wie die geplanten, aber noch nicht vereinnahmten bzw. verausgabten Mittel ver-